

Verordnung

der Marktgemeinde Rankweil über die Abgabepflicht bzw. Parkbeschränkung für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22.03.2018, 29.09.2016, 23.09.2010, 20.12.2005, 29.06.2004, 26.02.2004, und 13.11.2003 wird gemäß der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 idGF verordnet:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstands vom 23.05.2018, 05.03.2018, 04.09.2017, 18.10.2010, 13.09.2010, 08.05.2000 und 14.04.1998 wird gemäß § 25 StVO 1960 zur Erleichterung der Verkehrslage und zur Ordnung des ruhenden Verkehrs und § 94d Ziff. 1b StVO 1960 in Verbindung mit § 60 Gemeindegesetz verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabepflicht und der Kurzparkzonen

- 1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im § 2 lit. a) angeführten öffentlichen Verkehrsfläche (Parkplatz Paspels Seen - Bewirtschaftungszone 1) ist an allen Tagen (auch an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.09 eines jeden Jahres von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
- 2) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf der im § 2 lit. b) angeführten öffentlichen Verkehrsfläche (Parkplatz HTL/HLW - Bewirtschaftungszone 2) ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
- 3) Die im § 2 lit. c) angeführten öffentlichen Verkehrsflächen sind als Kurzparkzonen im Sinne des § 25 StVO 1960 ausgewiesen. Die Parkbeschränkung gilt für die Parkflächen gemäß § 2 lit. c) Ziff. 1 - 5 und Ziff. 8 - 13 von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr. Die Parkbeschränkung gilt für die Parkflächen gemäß § 2 lit. c) Ziff. 6 - 7 von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr. Die Parkdauer für die Parkflächen gemäß § 2 lit. c) Ziff. 1 - 7 wird gem. § 25 StVO 1960 auf 30 Minuten festgesetzt. Die Parkdauer für die Parkflächen gemäß § 2 lit. c) Ziff. 8 - 13 wird gem. § 25 StVO 1960 auf 90 Minuten festgesetzt.
- 4) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht bzw. Parkbeschränkung im Sinne des § 1 erstreckt sich auf folgende durch Markierungen bzw. Hinweistafeln „gebührenpflichtige Parkplätze“ bzw. „Kurzparkzone“ zu kennzeichnende öffentliche Verkehrsflächen:

a) Bewirtschaftungszone 1 :

Parkplatz Paspels Seen, östlich der L52

b) Bewirtschaftungszone 2:

Parkplatz HTL/HLW, nördlich der Negrellistraße

c) Parkbeschränkung - Kurzparkzone:

- 1) Parkplatz, Bahnhofstraße, nördlich vom Objekt HS-NR. 1 (Skribo/Novotny)
- 2) Parkplatz, Bahnhofstraße, nördlich vom Objekt HS-NR. 11 – 13 (Vinomnacenter)
- 3) Parkplatz, Bahnhofstraße, südlich vom Objekt HS-NR. 2 (Raiba)
- 4) Parkplatz, Ringstraße, östlich vom Objekt HS-NR. 5 (Postamt)
- 5) Parkplatz, Ringstraße, südöstlich vom Objekt HS-NR. 15 (Mangold)
- 6) Parkplatz, Rote Mühle-Straße, nordwestlich vom Objekt HS-NR. 2
- 7) Parkplatz, Vorderlandstraße, westlich vom Objekt HS-NR. 30 (VS Montfort)
- 8) Parkplatz, Vinomna, südlich und westlich vom Postamt
- 9) Parkplatz, Ringstraße, östlich vom Objekt HS-NR. 54
- 10) Parkplatz, Negrellistraße, südlich vom Objekt HS-NR. 50 und 50a (HTL/HLW)
- 11) Parkplatz, Schleife, nordöstlich vom Objekt HS-NR. 1
- 12) Parkplatz, Ringstraße, nördlich vom Objekt HS-NR. 1 (GH Taube)
- 13) Parkplatz, Michl-Rheinberger-Straße, westlich vom Objekt HS-NR. 2 (Feuerwehr Rankweil)

§ 3 Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 4 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt auf den nach § 2 Abs. lit. a) in der Bewirtschaftungszone 1 gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen, nämlich die Parkflächen Paspels Seen in Brederis, pro angefangene Stunde 1,00 Euro bzw. pro Tag 7,00 Euro.
- (2) Die Abgabe beträgt auf den nach § 2 Abs. lit. b) in der Bewirtschaftungszone 2 gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen, nämlich beim Parkplatz HTL/HLW, pro angefangene Stunde 1,00 Euro bzw. pro Tag 3,00 Euro.

§ 5 Entrichtung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges fällig.
- (2) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des entsprechenden Geldbetrages für die beabsichtigte Abstelldauer in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (3) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, zu enthalten.
- (4) Die in den Bewirtschaftungs-zonen gemäß § 2 lit. a) und lit. b) gelösten Parkscheine sind nur innerhalb der jeweiligen Zone gültig.
- (5) Der Parkschein oder die Berechtigungskarte ist bei Fahrzeugen hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen.

§ 6 Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Dienstfahrzeuge der Marktgemeinde Rankweil, die als solche gekennzeichnet sind, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr.
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b StVO 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind.
- c) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 7 Strafbestimmungen

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht, verkürzt oder
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Verwaltungsübertretung.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 26.04.2018 in Kraft.

Die Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziff. 13 d bzw. § 53 Ziff. 1a StVO 1960 kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher erlassenen Verordnungen bezüglich Parkabgaben und Kurzparkzonen außer Kraft.

Ing. Martin Summer
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan vom 23.04.2018, AZ: 015/05/03

Aktenzahl: 015/05/03 Lageplan zur Verordnung PAG und KPZ

Bewirtschaftungszone
B1 Parkplatz Paspels Seen
B2 Parkplatz HTL/HLW

- Kurzparkzonen 30 Min.**
- P1 Bahnhofstraße 1
 - P2 Bahnhofstraße 11 - 13
 - P3 Bahnhofstraße 2
 - P4 Ringstraße 5
 - P5 Ringstraße 15
 - P6 Rote-Mühle-Straße 2
 - P7 Vorderlandstraße 30

- Kurzparkzonen 90 Min.**
- P8 Parkplatz Vinonna
 - P9 Ringstraße 54
 - P10 Negrellistraße 50 und 50a
 - P11 Schleife 1
 - P12 Ringstraße 1
 - P13 Michl-Rheinberger-Straße 2

